

**Workshop**  
zur AVMD-Richtlinie

**Schwerpunktthemen:  
Art. 28b Nr. 1a AVMD-RL:  
"technische Mittel" als  
Instrumente des  
Jugendmedienschutzes bei  
Video-Sharing-Diensten**

**Dr. Jörg Ukrow, LL.M.Eur.**  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des  
Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR)

03. Dezember 2019 , Berlin



Institut für Europäisches Medienrecht  
Institute of European Media Law  
Institut du droit européen des médias

### ■ Frühere AVMD-RL galt bzgl. VSPs nicht für von Nutzern erstellte Inhalte

- Soweit Anbieter von Videoplattformdiensten keine redaktionelle Verantwortung tragen
- Anwendbar war e-Commerce-Richtlinie
- Darüber hinaus im Bereich der kommerziellen Kommunikation:
  - RL 2005/29 (unlautere Geschäftspraktiken)
  - RL 2003/33 und RL 2014/40 (Werbung für Tabakerzeugnisse, E-Zigaretten)

### ■ Vorschlag AVMD-RL der EU-Kommission von 2016

- Ausweitung des Anwendungsbereichs bestimmter Teile der AVMD-RL
- Videoplattformanbieter sollen „**vorzugsweise im Wege der Koregulierung**“ angemessene Maßnahmen ergreifen, um
  - Minderjährige vor schädlichen Inhalten und
  - Bürger vor Aufstachelung zu Gewalt und Hass schützen

#### Erwägungsgrund 45:

Neue Herausforderungen ergeben sich vor allem im Zusammenhang mit Video-Sharing-Plattformen, auf denen die Nutzer, insbesondere Minderjährige, zunehmend audiovisuelle Inhalte nutzen. In dieser Hinsicht geben schädliche Inhalte und Hassbotschaften, die durch Video-Sharing-Plattform-Dienste bereitgestellt werden, zunehmend Anlass zur Sorge. **Zum Schutz Minderjähriger und der Allgemeinheit vor derartigen Inhalten ist es notwendig, auf diesem Gebiet verhältnismäßige Vorschriften zu erlassen.**

- „Video-Sharing-Plattform-Anbieter“
  - Legaldefinition VSP in Art. 1 b) AVMD-RL:
    - **Hauptzweck/trennbarer Teil** der Dienstleistung oder **wesentliche Funktion**
    - **Sendungen oder nutzergenerierte Videos**, für die der Video-Sharing-Plattform-Anbieter **keine redaktionelle Verantwortung** trägt,
    - der Allgemeinheit (...) **bereitzustellen**, und deren **Organisation** vom Video-Sharing-Plattform-Anbieter bestimmt wird (...)
  - „Anbieter“: derjenige, der den Dienst betreibt (Art. 1 e))
- Soziale Netzwerke teilweise umfasst
  - Erwägungsgrund (4): „... Diese sozialen Netzwerke müssen in den Geltungsbereich der Richtlinie 2010/13/EU einbezogen werden, **da sie um das gleiche Publikum und um die gleichen Einnahmen wie die audiovisuellen Mediendienste konkurrieren...**“
  - Erwägungsgrund (5): „Die Richtlinie 2010/13/EU ist zwar **nicht darauf ausgerichtet, soziale Netzwerke an sich zu regulieren**, aber sie sollte sich auf diese Dienste erstrecken, **wenn eine wesentliche Funktion** des sozialen Netzwerks in der Bereitstellung von Sendungen und von nutzergenerierten Videos besteht...“

- Jurisdiction im Bereich der VSPs nach Art. 28 a AVMD-RL
  - Abweichung zu Art. 2 AVMD-RL - Keine Orientierung an „Hauptverwaltung“ bzw. „mit Bereitstellung des audiovisuellen Mediendienstes“ betreuten Personal
  - „Mutterunternehmen“, „Tochterunternehmen“, „Gruppe“ - Bei mehreren Tochterunternehmen – Art. 28a Abs. 4 AVMD-RL
    - Mitgliedsstaat, in dem zuerst Tätigkeit aufgenommen wurde und
    - Dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft dieses Mitgliedstaats
- Erwägungsgrund (44):
  - (...) Es sollte gewährleistet werden, dass auch für nicht in einem Mitgliedstaat niedergelassene Video-Sharing-Plattform-Anbieter dieselben Vorschriften gelten, um die Wirksamkeit der in der Richtlinie 2010/13/EU vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz Minderjähriger und der Allgemeinheit zu sichern und um so weit wie möglich gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, wenn solche Anbieter entweder ein Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen haben, das in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, oder wenn solche Anbieter zu einer Gruppe gehören und ein anderes Unternehmen dieser Gruppe in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist. Daher sollten die in der Richtlinie 2010/13/EU festgelegten Begriffsbestimmungen auf bestimmten Grundsätzen beruhen und gewährleisten, dass sich ein Unternehmen nicht selbst vom Anwendungsbereich jener Richtlinie ausnehmen kann, indem es eine vielschichtige Gruppenstruktur schafft, die innerhalb und außerhalb der Union ansässige Unternehmen auf verschiedenen Ebenen umfasst. (...)

# Art. 28b Abs. 1 Nr. 1a AVMD-RL (neu)

## Zur Genese

Kommission	Europäisches Parlament	Rat	Richtlinie (EU) 2018/1808
<p><b>Art. 28a Abs. 1:</b>  <b>„Unbeschadet der Artikel 14 und 15 der Richtlinie 2000/31/EG</b> sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass <b>Videoplattformanbieter geeignete</b> Maßnahmen treffen, um</p>	<p><b>Art. 28a Abs. 1:</b>            „Unbeschadet der Artikel 14 und 15 der Richtlinie 2000/31/EG sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass Videoplattformanbieter <b>geeignete, verhältnismäßige und wirksame</b> Maßnahmen treffen, um</p>	<p><b>Art. 28a Abs. 1:</b>            „Unbeschadet der Artikel 14 und 15 der Richtlinie 2000/31/EG sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass <b>ihrer Rechtshoheit unterliegende</b> Videoplattformanbieter <b>geeignete</b> Maßnahmen treffen, um</p>	<p><b>Art. 28b Abs. 1:</b>            „Unbeschadet der Artikel 14 und 15 der Richtlinie 2000/31/EG sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass ihrer Rechtshoheit unterliegende <b>Video-Sharing-Plattform-Anbieter angemessene</b> Maßnahmen treffen, um</p>
<p>a) Minderjährige vor <b>Inhalten</b> zu schützen, die deren <b>körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung beeinträchtigen können.</b> ...“</p>	<p>... b) Minderjährige vor Inhalten zu schützen, die deren körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung beeinträchtigen Können.“</p>	<p>a) Minderjährige vor <b>Sendungen, von Nutzern erstellten Videos und audiovisueller kommerzieller Kommunikation</b> zu schützen, die deren körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung beeinträchtigen können;...“</p>	<p>(a) Minderjährige <b>gemäß Artikel 6a Absatz 1</b> vor Sendungen, <b>nutzergenerierten</b> Videos und audiovisueller kommerzieller Kommunikation zu schützen, die ihre körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung beeinträchtigen können; ...“</p>

- Erwägungsgrund 48: „(...) Die ... Anforderungen der Richtlinie 2010/13/EU sollten daher unbeschadet der Artikel 12 bis 14 der Richtlinie 2000/31/EG gelten, in der für rechtswidrige Inhalte, die von bestimmten Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft übermittelt werden oder automatisch gespeichert, zwischengespeichert und vorübergehend gespeichert werden oder generell gespeichert werden, eine Ausnahme von der Haftung vorgesehen ist. Bei der Bereitstellung von Diensten, die unter die Artikel 12 bis 14 der Richtlinie 2000/31/EG fallen, sollten die genannten Anforderungen zudem unbeschadet des Artikels 15 der letztgenannten Richtlinie gelten, wonach den genannten Anbietern keine allgemeine Verpflichtung zur Überwachung derartiger Informationen oder zur aktiven Forschung nach Tatsachen oder Umständen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen, auferlegt werden darf, was jedoch Überwachungspflichten in spezifischen Fällen und insbesondere Anordnungen, die von nationalen Behörden nach nationalem Recht erlassen werden, unberührt lässt.“

- **Abs 1 b) + c) Schutz der Allgemeinheit**
- Vor audiovisuellen Inhalten, in denen zu Gewalt oder Hass gegen eine Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer Gruppe aus einem der in Artikel 21 der Charta genannten Gründe aufgestachelt wird
- Vor audiovisuellen Inhalten, deren Verbreitung gemäß Unionsrecht eine Straftat darstellt (öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat, Straftaten im Zusammenhang mit Kinderpornografie und rassistische und fremdenfeindliche Straftaten)

# Art. 28b Abs. 1 Nr. 1a AVMD-RL (neu)

## Zur Genese

Kommission	Europäisches Parlament	Rat	Richtlinie (EU) 2018/1808
<p><b>Art. 28a Abs. 2:</b> „Die <b>Beurteilung</b>, was eine <b>geeignete Maßnahme</b> im Sinne des Absatzes 1 darstellt, erfolgt angesichts der <b>Art der fraglichen Inhalte</b>, des <b>Schadens, den sie anrichten können</b>, der <b>Merkmale der zu schützenden Personenkategorie</b> sowie der <b>betroffenen Rechte und rechtmäßigen Interessen</b>, einschließlich derer der Videoplattformanbieter und der Nutzer, die die Inhalte erstellt und/oder hochgeladen haben, sowie des <b>öffentlichen Interesses</b>....“</p>	<p><b>Art. 28a Abs. 2a Satz 1:</b> Die Beurteilung, was eine geeignete Maßnahme im Sinne des Absatzes 1 darstellt, erfolgt angesichts der Art der fraglichen Inhalte, des Schadens, den sie anrichten können, der Merkmale der zu schützenden Personenkategorie sowie der betroffenen Rechte und rechtmäßigen Interessen, einschließlich derer der Videoplattformanbieter und der Nutzer, die die Inhalte _____ hochgeladen haben, sowie des öffentlichen Interesses.</p>	<p><b>Art. 28a Abs. 2:</b> „Die Beurteilung, was eine geeignete Maßnahme im Sinne des Absatzes 1 darstellt, erfolgt angesichts der Art der fraglichen Inhalte, des Schadens, den sie anrichten können, der Merkmale der zu schützenden Personenkategorie sowie der betroffenen Rechte und rechtmäßigen Interessen, einschließlich derer der Videoplattformanbieter und der Nutzer, die die Inhalte erstellt und/oder hochgeladen haben, sowie des öffentlichen Interesses. ...“</p>	<p><b>Art. 28b Abs. 3 Satz 1:</b> „Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 werden die <b>angemessenen Maßnahmen</b> <b>in Anbetracht</b> der Art der fraglichen Inhalte, des Schadens, den sie anrichten können, der Merkmale der zu schützenden Personenkategorie sowie der betroffenen Rechte und berechtigten Interessen, einschließlich derer der <b>Video-Sharing-Plattform-Anbieter</b> und der Nutzer, die die Inhalte <b>erstellt _____ oder hochgeladen</b> haben, sowie des öffentlichen Interesses bestimmt. ...“</p>

# Art. 28b Abs. 1 Nr. 1a AVMD-RL (neu)

## Zur Genese

Kommission	Europäisches Parlament	Rat	Richtlinie (EU) 2018/1808
	<p><b><u>Art. 28a Abs. 2a Satz 2:</u></b> „Durch geeignete Maßnahmen werden das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Informationsfreiheit und der Medienpluralismus geachtet.“</p>		

- **Bezugspunkt: „Organisation der Inhalte“**
  - Erwägungsgrund 48: „In Anbetracht dessen, wie die Anbieter mit den durch Video-Sharing-Plattform-Dienste bereitgestellten Inhalten umgehen, sollten sich die angemessenen Maßnahmen zum Schutz Minderjähriger und der Allgemeinheit auf die Organisation der Inhalte und nicht auf die Inhalte selbst beziehen. (...)“

# Art. 28b Abs. 1 Nr. 1a AVMD-RL (neu)

## Zur Genese

Kommission	Europäisches Parlament	Rat	Richtlinie (EU) 2018/1808
			<p><b><u>Art. 28b Abs. 3 Satz 2 und 3:</u></b> „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass <b>alle ihrer Rechtshoheit unterworfenen Video-Sharing-Plattform-Anbieter</b> solche Maßnahmen anwenden. Diese Maßnahmen müssen <b>durchführbar</b> und <b>verhältnismäßig</b> sein und der <b>Größe des Video-Sharing-Plattform-Dienstes</b> und der <b>Art des angebotenen Dienstes</b> Rechnung tragen.“</p>

# Art. 28b Abs. 1 Nr. 1a AVMD-RL (neu)

## Zur Genese

Kommission	Europäisches Parlament	Rat	Richtlinie (EU) 2018/1808
	<p><b><u>Art. 28a Abs. 2a Satz 3:</u></b> „Die schädlichsten Inhalte unterliegen den strengsten Maßnahmen. Derartige Maßnahmen führen weder zu Ex-ante-Kontrollmaßnahmen noch zur Filterung von Inhalten beim Hochladen.“</p>		<p><b><u>Art. 28b Abs. 3 Satz 4 und 5:</u></b> „Solche Maßnahmen dürfen <b>weder zu Ex-ante-Kontrollmaßnahmen noch zur Filterung von Inhalten beim Hochladen, die nicht mit Artikel 15 der Richtlinie 2000/31/EG im Einklang stehen,</b> führen. Zum Schutz Minderjähriger gemäß Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels unterliegen die <b>schädlichsten Inhalte den strengsten Maßnahmen der Zugangskontrolle.</b>“ Solche Maßnahmen beinhalten, soweit zweckmäßig:</p>

# Art. 28b Abs. 1 Nr. 1a AVMD-RL (neu)

## Zur Genese

Kommission	Europäisches Parlament	Rat	Richtlinie (EU) 2018/1808
<p><b><u>Art. 28a Abs. 2 Satz 2:</u></b> „Solche Maßnahmen beinhalten, soweit <b>zweckmäßig</b>: ...“</p>	<p><b><u>Art. 28a Abs. 2 Satz 1:</u></b> „Solche Maßnahmen beinhalten, soweit zweckmäßig:...“</p>	<p><b><u>Art. 28a Abs. 2 Satz 2:</u></b> „Diese Maßnahmen umfassen <b>gegebenenfalls</b> ...“</p>	<p><b><u>Art. 28b Abs. 3 Satz 6:</u></b> „Solche Maßnahmen beinhalten, soweit <b>zweckmäßig</b>: ...“</p>

# Art. 28b Abs. 1 Nr. 1a AVMD-RL (neu)

## Zur Genese

Kommission	Europäisches Parlament	Rat	Richtlinie (EU) 2018/1808
<p><b><u>Art. 28a Abs. 2 Satz 2:</u></b> „(a) die <b>Definition und Anwendung – in den Geschäftsbedingungen des Videoplattformanbieters</b> – ... des <b>Begriffs der Inhalte, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können</b>, gemäß Artikel 6 bzw. Artikel 12;“</p>	<p><b><u>Art. 28a Abs. 2 Satz 1:</u></b> „(a) (wie KOM); im Sinne des Absatzes 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass derartige Maßnahmen auf der Grundlage der Geschäftsbedingungen nur dann zulässig sind, wenn Nutzer gemäß nationalen Verfahrensregeln die Möglichkeit haben, ihre Rechte vor einem Gericht geltend zu machen, nachdem sie von derartigen Maßnahmen Kenntnis erlangt haben;“</p>	<p><b><u>Art. 28a Abs. 2 Satz 2:</u></b> „(a) die <b>Einbeziehung</b> und Anwendung – im Rahmen der Geschäftsbedingungen der Videoplattformdienste – ... des <b>Konzepts</b> in Bezug auf Inhalte, die gemäß Artikel 12 Absatz 1 die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können;“</p>	<p><b><u>Art. 28b Abs. 3 Satz 6:</u></b> „(a) <b>die Aufnahme der Anforderungen gemäß Absatz 1 in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen</b> der Video-Sharing-Plattform-Dienste und die Anwendung dieser Anforderungen;“</p>

# Art. 28b Abs. 1 Nr. 1a AVMD-RL (neu)

## Zur Genese

Kommission	Europäisches Parlament	Rat	Richtlinie (EU) 2018/1808
<p><b><u>Art. 28a Abs. 2 Satz 2:</u></b> „(b) die <b>Einrichtung und den Betrieb von Mechanismen, mit denen Videoplattformnutzer dem betreffenden Videoplattformbetreiber die</b> in Absatz 1 genannten <b>Inhalte</b>, die auf seiner Plattform gespeichert sind, <b>melden oder Anzeigen können;</b>“</p>	<p><b><u>Art. 28a Abs. 2 Satz 1:</u></b> „(b) die Einrichtung und den Betrieb von <b>transparenten</b> und <b>nutzerfreundlichen</b> Mechanismen, mit denen Videoplattformnutzer dem betreffenden Videoplattformbetreiber die in Absatz 1 genannten Inhalte, die auf seiner Plattform <b>gehostet</b> sind, melden oder anzeigen können;“</p>	<p><b><u>Art. 28a Abs. 2 Satz 2:</u></b> „(b) die Einrichtung und den Betrieb von _____ Mechanismen, mit denen Videoplattformnutzer dem betreffenden Videoplattformbetreiber die in Absatz 1 genannten Inhalte, die auf seiner Plattform <b>gespeichert</b> sind, melden oder anzeigen können;“</p>	<p><b><u>Art. 28b Abs. 3 Satz 6:</u></b> „(d) die Einrichtung und den Betrieb von <b>transparenten</b> und <b>nutzerfreundlichen</b> Mechanismen, mit denen <b>Video-Sharing-Plattform-Nutzer</b> dem betreffenden <b>Video-Sharing-Plattform-Anbieter</b> die in Absatz 1 genannten Inhalte, die auf seiner Plattform <b>bereitgestellt</b> werden, melden oder anzeigen können;“</p>

# Art. 28b Abs. 1 Nr. 1a AVMD-RL (neu)

## Zur Genese

Kommission	Europäisches Parlament	Rat	Richtlinie (EU) 2018/1808
	<p><b><u>Art. 28a Abs. 2 Satz 1:</u></b> „(ba) die Einrichtung und den Betrieb von Systemen, mit denen Videoplattformanbieter den Videoplattformnutzern erklären, welche Wirkung die in Buchstabe b genannten Meldungen oder Anzeigen hatten;“</p>	<p>./.</p>	<p><b><u>Art. 28b Abs. 3 Satz 6:</u></b> „(e) die <b>Einrichtung</b> und den <b>Betrieb von Systemen</b>, mit denen Video-Sharing-Plattform-Anbieter den Video-Sharing-Plattform-Nutzern <b>erklären, wie den Meldungen oder Anzeigen</b> gemäß Buchstabe d <b>Folge geleistet</b> wurde;“</p>

# Art. 28b Abs. 1 Nr. 1a AVMD-RL (neu)

## Zur Genese

Kommission	Europäisches Parlament	Rat	Richtlinie (EU) 2018/1808
<p><b><u>Art. 28a Abs. 2 Satz 2:</u></b> „(c) die <b>Einrichtung und den Betrieb von Altersüberprüfungssystemen</b> für Videoplattformnutzer in Bezug auf Inhalte, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können;“</p>	<p><b><u>Art. 28a Abs. 2 Satz 1:</u></b> „(c) die Einrichtung und den Betrieb von Altersüberprüfungssystemen für Videoplattformnutzer in Bezug auf Inhalte, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können; derartige Systeme dürfen keine zusätzliche Verarbeitung personenbezogener Daten nach sich ziehen und lassen Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/679 unberührt;“</p>	<p><b><u>Art. 28a Abs. 2 Satz 2:</u></b> „(c) die <b>Einrichtung und den Betrieb von Altersüberprüfungssystemen</b> für Videoplattformnutzer in Bezug auf Inhalte, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können; <u>    </u>“</p>	<p><b><u>Art. 28b Abs. 3 Satz 6:</u></b> „(f) die Einrichtung und den Betrieb von <b>Systemen zur Altersverifikation</b> für Video-Sharing-Plattform-Nutzer in Bezug auf Inhalte, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können;“</p>

# Art. 28b Abs. 1 Nr. 1a AVMD-RL (neu)

## Zur Genese

Kommission	Europäisches Parlament	Rat	Richtlinie (EU) 2018/1808
<p><b><u>Art. 28a Abs. 2 Satz 2:</u></b> „(d) die <b>Einrichtung und den Betrieb von Systemen, mit denen Videoplattformnutzer</b> die in Absatz 1 genannten Inhalte <b>bewerten können</b>;“</p>	<p><b><u>Art. 28a Abs. 2 Satz 1:</u></b> „(d) die Einrichtung und den Betrieb von <b>leicht zu handhabenden</b> Systemen, mit denen Videoplattformnutzer die in Absatz 1 genannten Inhalte bewerten können;“</p>	<p><b><u>Art. 28a Abs. 2 Satz 2:</u></b> „(d) die Einrichtung und den Betrieb von _____ Systemen, mit denen Videoplattformnutzer die in Absatz 1 genannten Inhalte bewerten können;“</p>	<p><b><u>Art. 28b Abs. 3 Satz 6:</u></b> „(g) die Einrichtung und den Betrieb von <b>leicht zu handhabenden</b> Systemen, mit denen Video-Sharing-Plattform-Nutzer die in Absatz 1 genannten Inhalte bewerten können;“</p>

# Art. 28b Abs. 1 Nr. 1a AVMD-RL (neu)

## Zur Genese

Kommission	Europäisches Parlament	Rat	Richtlinie (EU) 2018/1808
<p><b><u>Art. 28a Abs. 2 Satz 2:</u></b>            „(e) die <b>Bereitstellung von Systemen zur elterlichen Kontrolle</b> in Bezug auf Inhalte, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können;“</p>	<p><b><u>Art. 28a Abs. 2 Satz 1:</u></b>            „(e) die Bereitstellung von Systemen zur elterlichen Kontrolle, <b>die der Kontrolle der Endnutzer unterliegen und in Bezug auf die ... Maßnahmen verhältnismäßig sind</b>, in Bezug auf Inhalte, (wie KOM); die Reguli-            rungsbehörden und/oder – stellen geben die erforderlichen Leitlinien vor, um sicherzustellen, dass bei den ergriffenen Maßnahmen das Recht auf freie Mei-            nungsäußerung gewahrt wird und dass sie die Anforderung umfassen, dass die Nutzer informiert werden;</p>	<p><b><u>Art. 28a Abs. 2 Satz 2:</u></b>            „(e) die Bereitstellung von Systemen zur elterlichen Kontrolle ____ in Bezug auf Inhalte, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können            ____;“</p>	<p><b><u>Art. 28b Abs. 3 Satz 6:</u></b>            „(h) die Bereitstellung von Systemen zur Kontrolle durch Eltern, <b>die der Kontrolle der Endnutzer unterliegen</b>, in Bezug auf Inhalte, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können;“</p>

# Art. 28b Abs. 1 Nr. 1a AVMD-RL (neu)

## Zur Genese

Kommission	Europäisches Parlament	Rat	Richtlinie (EU) 2018/1808
<p><b><u>Art. 28a Abs. 2 Satz 2:</u></b> „(f) die Einrichtung und den Betrieb von <b>Systemen</b>, mit denen Videoplattformanbieter den Videoplattformennutzern <b>erklären, welche Wirkung die in Buchstabe b genannten Meldungen oder Anzeigen gehabt haben.</b>“</p>	<p><b><u>Art. 28a Abs. 2 Satz 1:</u></b> „(f) die Einrichtung und den Betrieb von <b>transparenten, leicht zu handhabenden und wirksamen Verfahren für den Umgang mit und die Beilegung von Streitigkeiten</b> zwischen dem Videoplattformanbieter und seinen Nutzern in Bezug auf die Umsetzung der in Buchstabe b bis f genannten Maßnahmen.“</p>	<p><b><u>Art. 28a Abs. 2 Satz 2:</u></b> „(f) die Einrichtung und den Betrieb von Systemen, mit denen Videoplattformanbieter den Videoplattformennutzern erklären, welche Wirkung die in Buchstabe b genannten Meldungen oder Anzeigen gehabt haben;“</p>	<p><b><u>Art. 28b Abs. 3 Satz 6:</u></b> „(i) die Einrichtung und den Betrieb von transparenten, leicht zu handhabenden und wirksamen Verfahren für den Umgang mit und die Beilegung von <b>Beschwerden</b> des Nutzers gegenüber dem Video-Sharing-Plattform-Anbieter in Bezug auf die Umsetzung der in den Buchstaben d bis h genannten Maßnahmen;“</p>

# Art. 28b Abs. 1 Nr. 1a AVMD-RL (neu)

## Zur Genese

Kommission	Europäisches Parlament	Rat	Richtlinie (EU) 2018/1808
		<p><b><u>Art. 28a Abs. 2 Satz 2:</u></b> „(fa) das <b>Angebot wirksamer Maßnahmen und Instrumente für Medienkompetenz</b> und die <b>Sensibilisierung der Nutzer</b> für diese Maßnahmen und Instrumente;“</p>	<p><b><u>Art. 28b Abs. 3 Satz 6:</u></b> „(j) das Angebot wirksamer Maßnahmen und Instrumente für Medienkompetenz und die Sensibilisierung der Nutzer für diese Maßnahmen und Instrumente.“</p>

# Art. 28b Abs. 1 Nr. 1a AVMD-RL (neu)

## Zur Genese

Kommission	Europäisches Parlament	Rat	Richtlinie (EU) 2018/1808
<p><b><u>Art. 28a Abs. 3:</u></b>            „3. Zur Umsetzung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen <b>fördern</b> die <b>Mitgliedstaaten</b> die <b>Koregulierung</b> gemäß Artikel 4 Absatz 7.“</p>	<p><b><u>Art. 28a Abs. 3:</u></b>            „3. Zur Umsetzung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen <b>fördern und erleichtern</b> die <b>Mitgliedstaaten und die Kommission</b> die <b>Selbstregulierung</b> und <b>Koregulierung</b> gemäß Artikel 4 Absatz 7 und 7a, ... Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Videoplattformanbieter regelmäßig <b>Prüfungen</b> in Bezug auf ihre Umsetzung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen vornehmen und veröffentlichen.“</p>	<p><b><u>Art. 28a Abs. 3:</u></b>            „3. Für die Zwecke der Umsetzung der in Absatz 2 genannten Maßnahmen werden die <b>Mitgliedstaaten ermutigt</b>, die <b>Koregulierung</b> gemäß Artikel 4a Absatz 1 <b>zu nutzen.</b>“</p>	<p><b><u>Art. 28b Abs. 4:</u></b>            „4. Zur Umsetzung der in den Absätzen 1 und 3 dieses Artikels genannten Maßnahmen <b>unterstützen</b> die <b>Mitgliedstaaten</b> die Nutzung der <b>Koregulierung</b> gemäß Artikel 4a Absatz 1.“</p>

# Art. 28b Abs. 1 Nr. 1a AVMD-RL (neu)

## Zur Genese

Kommission	Europäisches Parlament	Rat	Richtlinie (EU) 2018/1808
<p><b><u>Art. 28a Abs. 4:</u></b>            „4. Die Mitgliedstaaten schaffen die <b>erforderlichen Mechanismen zur Beurteilung der Angemessenheit</b> der in den Absätzen 2 und 3 genannten Maßnahmen der Videoplattformanbieter. Mit dieser Aufgabe betrauen die Mitgliedstaaten die gemäß <b>Artikel 30</b> benannten <b>Behörden</b>.“</p>	<p><b><u>Art. 28a Abs. 4:</u></b>            „4. Die Mitgliedstaaten schaffen die erforderlichen Mechanismen, um die <b>Durchführung und Wirksamkeit</b> der ergriffenen Maßnahmen zu beurteilen und darüber Bericht zu erstatten, wobei ihrer <b>Rechtmäßigkeit, Transparenz, Notwendigkeit, Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit</b> Rechnung zu tragen ist. Mit dieser Aufgabe betrauen die Mitgliedstaaten die gemäß Artikel 30 benannten Behörden. ...“</p>	<p><b><u>Art. 28a Abs. 4:</u></b>            „4. Die Mitgliedstaaten schaffen die erforderlichen Mechanismen ____ zur Beurteilung der Angemessenheit der in Absatz 2 genannten Maßnahmen der Videoplattformanbieter. Die Mitgliedstaaten betrauen die nationalen Regulierungsbehörden ____ mit der Beurteilung dieser Maßnahmen.“</p>	<p><b><u>Art. 28b Abs. 5:</u></b>            „5. Die Mitgliedstaaten schaffen die erforderlichen Mechanismen zur Beurteilung der Angemessenheit der in Absatz 3 genannten Maßnahmen der Video-Sharing-Plattform-Anbieter. Die Mitgliedstaaten betrauen die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen mit der Beurteilung dieser Maßnahmen.“</p>

# Art. 28b Abs. 1 Nr. 1a AVMD-RL (neu)

## Zur Genese

Kommission	Europäisches Parlament	Rat	Richtlinie (EU) 2018/1808
<p><b><u>Art. 28a Abs. 5:</u></b>            „5. Die Mitgliedstaaten erlegen Videoplattformanbietern keine Maßnahmen auf, die strenger sind als die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen. Die Mitgliedstaaten sind nicht daran gehindert, <b>strengere Maßnahmen in Bezug auf rechtswidrige Inhalte</b> aufzuerlegen. Wenn sie solche Maßnahmen erlassen, halten sie die im geltenden EU-Recht festgelegten Bedingungen ein, darunter ggf. die Vorgaben der <b>Art. 14 und 15 der RL 2000/31/EG</b> oder des Art. 25 der RL 2011/93/EU.“</p>	<p><b><u>Art. 28a Abs. 5:</u></b>            „5. Artikel 8 findet auf Videoplattformanbieter Anwendung.“</p>	<p><b><u>Art. 28a Abs. 5:</u></b>            „5. Die Mitgliedstaaten können Videoplattformanbietern <b>Maßnahmen auferlegen, die ausführlicher oder strenger sind</b> als die in Absatz 2 genannten Maßnahmen. Wenn sie solche Maßnahmen erlassen, halten die Mitgliedstaaten die im geltenden EU-Recht festgelegten Anforderungen ein, darunter die Vorgaben der Art. 14 und 15 der Richtlinie 2000/31/EG oder des Art. 25 der Richtlinie 2011/93/EU.“</p>	<p><b><u>Art. 28b Abs. 6:</u></b>            „6. Die Mitgliedstaaten können Video-Sharing-Plattform-Anbietern Maßnahmen auferlegen, die ausführlicher oder strenger sind als die in Absatz 3 dieses Artikels genannten Maßnahmen. Erlassen sie solche Maßnahmen, halten die Mitgliedstaaten die im geltenden Unionsrecht festgelegten Anforderungen ein, darunter die Vorgaben der <b>Art. 12 bis 15 der Richtlinie 2000/31/EG</b> oder des Art. 25 der Richtlinie 2011/93/EU.“</p>

# Zum Stand der Umsetzung des Art. 28 b AVMD-RL (neu) in Deutschland – der Diskussionsstand 22. November 2019 einer Novelle des JMStV

„ § 5a

Video-Sharing-Dienste

(1) Unbeschadet der Verpflichtungen nach §§ 4 und 5 treffen Anbieter von Video-Sharing-Diensten angemessene Maßnahmen, um Kinder und Jugendliche vor entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten zu schützen.

(2) Als Maßnahmen im Sinne des Absatz 1 kommen insbesondere in Betracht:

1. die Einrichtung und der Betrieb von Systemen zur Altersverifikation,
2. die Einrichtung und der Betrieb von Systemen, durch die Eltern den Zugang zu entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten kontrollieren können.

Anbieter von Video-Sharing-Diensten richten Systeme ein, mit denen Nutzer die von ihnen hochgeladenen Angebote bewerten können und die von den Systemen nach Satz 1 ausgelesen werden können.“

# Zum Stand der Umsetzung des Art. 28b AVMD-RL (neu) in Deutschland – der Diskussionsstand 22. November 2019 einer Novelle des JMStV

- Keine Differenzierung nach der Größe des Video-Sharing-Plattform-Dienstes und der Art des angebotenen Dienstes ( § 28b Abs. 3 Satz 2 und 3 AVMD-RL)
- Keine Einbeziehung in System der Koregulierung
- Keine Abgleichung mit bundesgesetzlichen Überlegungen einer Novelle des JuSchG ( § 24a)
- Beschlussfassung in der **MPK** am **5.12.2019** mit Blick auf offene Rechtsfragen nicht sinnvoll



Institut für Europäisches Medienrecht  
Institute of European Media Law  
Institut du droit européen des médias

Franz-Mai-Straße 6  
66121 Saarbrücken  
Germany

Telefon +49/681/99275-11  
Mail [emr@emr-sb.de](mailto:emr@emr-sb.de)  
Web [europaeisches-medienrecht.de](http://europaeisches-medienrecht.de)  
[emr-sb.de](http://emr-sb.de)